



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Dr. Wolfgang Deppe

GZ: (OB) GB5

Datum: 20. NOV. 2020

— **Corona-Vorbeugungsmaßnahmen bei den Dresdner Jazztagen**  
AF0960/20

Sehr geehrter Herr Dr. Deppe,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung der Fragen 3., 4. und 5. Spiegelstrich besteht.

— Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen 3., 4. und 5. Spiegelstrich habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

— „Mit großem Erschrecken und Erstaunen habe ich die heutige Berichterstattung, u.a. in der Sächsischen Zeitung sowie in weiteren Medien, über die eklatante Missachtung aller derzeitigen Corona-Vorbeugungsmaßnahmen bei den Dresdner Jazztagen verfolgt.

Auf diesem Hintergrund bitte ich Sie dringlich, um eine Antwort auf die folgenden Fragen:

**1. Wer hat das Hygienekonzept für die Jazztage erstellt und wer hat es genehmigt?“**

Hygienekonzepte werden grundsätzlich durch den Veranstalter erstellt. Orientierung geben dabei die auf [www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona) eingestellten Hinweise, die aber durch den Veranstalter bezogen auf sein Angebot angepasst und untersetzt werden müssen. Die Genehmigung eingereicherter Hygienekonzepte erfolgt durch das Gesundheitsamt.

**2. „Wie kann es dazu kommen, dass „freiwillige Infektionsgruppen“ von 10 Personen gebildet werden durften? Das spricht gegen alle bekannten Infektionsschutzregelungen.“**

Die Bildung „freiwilliger Infektionsgruppen“ trifft nicht auf die Zustimmung des Gesundheitsamtes. Die Konzeption spricht zwar von Infektionsgruppen, jedoch war aus dem Gesamtzusammenhang nicht zu entnehmen, dass hier abweichend vom üblichen Verständnis einer Infektionsgruppe im Sinne der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (i. e. S. Hausstände und damit im engen Zusammenhang stehende Personen wie Freunde und Bekannte) auszugehen ist.

**3. „Was hat die Stadt Dresden zwischenzeitlich unternommen, um die Einhaltung der Corona-Hygieneregeln bei den Jazztagen sicherzustellen?“**

Der Kontakt zum Veranstalter wurde unverzüglich hergestellt. Dieser hat auf Betreiben des Gesundheitsamtes seine Konzeption angepasst und diese auf seiner Homepage auch in geänderter Weise kommuniziert. Die Bildung „freiwilliger Infektionsgemeinschaften“ ist damit unterbunden.

**4. „Was hat die Stadt Dresden zwischenzeitlich unternommen, um die Einhaltung der Corona-Hygieneregeln bei anderen Veranstaltungen, mit bereits genehmigten Hygienekonzepten, sicherzustellen?“**

**5. Was geschieht generell seitens der Stadt, um bei solchen großen Veranstaltungen, wie den Jazztagen, die Einhaltung der Hygienebestimmungen zu überwachen?“**

In Abstimmung zwischen Gesundheitsamt und Ordnungsamt werden verstärkt Kontrollen der Einrichtungen durchgeführt. Dabei werden die eingereichten Hygienekonzeptionen hinsichtlich ihrer Einhaltung unter Beachtung der geänderten rechtlichen Bestimmungen überwacht. Damit wird eine schnelle und zielgerichtete Intervention möglich. Zudem hat die Landeshauptstadt Dresden mit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung vom 23. Oktober 2020 nochmals verbindliche Auflagen hinsichtlich der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, zur Datenerhebung, zur Einhaltung von Mindestabständen und zur Zusammensetzung von Hausständen etc. für alle Veranstaltungsformate formuliert. Damit sind etwaige Interpretationsspielräume ausgeräumt.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

**Detlef Sittel**  
Erster Bürgermeister